Kavallerie-Reitverein Niederscherli & Umgebung

STATUTEN

Vorwort

Die vorliegenden Statuten sind geschlechtsneutral formuliert.

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Kavallerie-Reitverein Niederscherli & Umgebung" besteht seit 1915 ein Verein gemäss den Bestimmungen seiner Statuten, sowie Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Niederscherli.

Er ist Mitglied des Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverbands (ZKV) und anerkennt dessen Statuten.

Der Verein fördert und pflegt:

- Zusammenschluss von Pferdefreunden zur Pflege des Pferdesportes
- Die Erhaltung des Pferdes und seines Lebensraumes
- Die Erhaltung ethischer und moralischer Grundsätze gegenüber dem Pferd
- Anhalten der Mitglieder zu fairem, sportlichem Verhalten und zur Rücksichtnahme auf die Umwelt
- Die Ausbildung von Reiter und Pferd
- Die Ausbildung geeigneter Mitglieder zu Ausbildnern und Funktionären
- Die Kameradschaft unter den Mitgliedern
- Wahrnehmung der Vereins- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und Gesellschaften
- Eine ideale Infrastruktur für pferdesportliche Aktivitäten
- Die Organisation von pferdesportlichen Anlässen
- Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden

2. Mitgliedschaft

Der Kavallerie-Reitverein Niederscherli & Umgebung besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

2.1 Aktivmitglieder

Um Aktivmitglied zu werden, muss ein Beitrittsformular mit den nötigen personellen Angaben an den Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme eines Neumitglieds. Abgelehnte Beitrittsgesuche müssen nicht begründet werden.

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, den Verein bei Anlässen und Vereinstätigkeiten mit bestem Wissen und Können zur Verfügung zu stehen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht ist der

Vorstand berechtigt, die jeweiligen Mitglieder auszuschliessen.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat das Recht, sich an den vom Verein organisierten Ritten, Kursen und Anlässen zu beteiligen oder die zur Verfügung stehenden Anlagen zu benützen.

2.2 Juniorenmitglieder

Junioren sind Mitglieder bis zum zurückgelegten 21. Altersjahr. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr sind Juniorenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Nach Ablauf des Juniorenalters werden Sie automatisch zu Aktivmitgliedern.

2.3 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes an der Mitgliederhauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Reitverein oder um den Pferdesport und die Erhaltung der Pferde und deren Umwelt in ganz besonderem Masse verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder, die im Verein aktiv reiten, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

2.4 Gönner

Als Gönner können Einzelpersonen, Vereine und Firmen aufgenommen werden, welche Interesse am Pferdesport haben und den Verein zu unterstützen wünschen. Sie haben Gelegenheit an speziell für sie publizierten Anlässen teilzunehmen. Sie können an der Mitgliederhauptversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

2.5 Allgemeines zur Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austritt- und Übertrittgesuche vom Aktivmitglied zum Gönner sind dem/der Präsidenten/in schriftlich bis zum 31. Dezember einzureichen, ansonsten besteht die Mitgliedschaft unverändert für das folgende Jahr weiter.

Mitglieder, welche die Statuten oder die im Rahmen der Statuten gefassten Beschlüsse übertreten, sich bei der Ausübung des Pferdesportes grobe Verstösse zu Schulden kommen lassen, dem Ansehen des Vereines schaden oder sich unkameradschaftlich verhalten, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ohne Angaben der Gründe ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht auf die nächste Mitgliederhauptversammlung zu. Der Rekurs hat schriftlich und begründet mindestens 7 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung im Besitz des Präsidenten zu sein.

Das ausgeschlossene Mitglied ist bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung für alle vom Verein organisierten Anlässe gesperrt und darf nicht mehr im Namen des Vereins an Turnieren starten.
Die Mitglieder haben sich den statutengemässen Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederhauptversammlung zu unterziehen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.6 Versicherungen

Alle reitenden Mitglieder sind verpflichtet, sich über folgende Versicherungen auszuweisen:

1. Haftpflichtversicherung für Reiter und Pferd, welche Reitunfälle und Sachschaden gegenüber Dritten übernimmt.
2. Unfallversicherung für den Reiter (Unfall bei der Ausübung des Reitsports inbegriffen)
3. Pferdeversicherung (fakultativ)
4. Versicherung "Reiten fremder Pferde" (fakultativ)

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederhauptversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevisoren

3.1 Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel innert 2 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederhauptversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder schriftliches Begehren mit Begründung von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederhauptversammlung ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor deren Durchführung unter Angaben der Traktanden schriftlich oder elektronisch (e-Mail) einzuladen. Sofern statutengemäss eingeladen wurde, ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in allen Angelegenheiten, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind beschlussfähig. Über Gegenstände, die nicht auf der Einladung angekündigt sind, darf zwar verhandelt, jedoch kein Beschluss gefasst werden.

Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung besorgt mindestens folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederhauptversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
2. Mutationen
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahlen
5. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
6. Ehrungen
7. Verschiedenes

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung obligatorisch.
Die Mitgliederhauptversammlung wird von dem/der Präsidenten/in, bei dessen Abwesenheit von dem/der Vizepräsidenten/in geleitet.

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Die Ehren- und Aktivmitglieder haben je eine Stimme, Stimmvertretung ist nicht gestattet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Wahl verlangt wird.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederhauptversammlung in allen Angelegenheiten, für die nicht andere Organe des Vereins zuständig sind.

3.2 Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederhauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besorgt die Leitung und Vertretung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Antragsstellung und Vorbereitung der durch die Hauptversammlung zu behandelnden Geschäften, sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Er prüft die Eintrittsgesuche und beantragt der Mitgliederhauptversammlung die Aufnahme resp. Ablehnung. Er befasst sich mit Austritten oder Ausschlüssen von den Mitgliedern. Er trifft die nötigen Vorbereitungen für Anlässe und ist ganz allgemeine für eine reibungslose und aktive Tätigkeit im Verein besorgt. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in gemeinsam mit dem/der Sekretär/in für administrative Geschäfte, mit dem Kassier für finanzielle Belange.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der/die Präsident/in stimmt mit, bei Stimmgleichheit zählt seine/ihre Stimme doppelt. Es müssen mindestens die Hälfte anwesend sein.

Über die Sitzungsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches von dem Protokollführer elektronisch archiviert wird. Das Protokoll wird jedem Vorstandsmitglied zugestellt.

3.3 Ressorts

Der Vorstand besteht mindestens ausfolgenden Ressorts:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Sekretär/in
- Sportchef/in
- Materialwart/in
- Beisitzer/in

3.4 Kontrollstelle

Die Mitgliederhauptversammlung wählt als Kontrollstelle mit der Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung, die Buchführung und den Kassabestand zu überprüfen haben. Sie erstatten der Mitgliederhauptversammlung schriftlich Bericht. Die Revisoren sind wiederwählbar.

4. Finanzen

Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Kapitalerträge
- Zuwendungen
- Gebühren

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Zur Unkostendeckung des Vereins, haben Aktivmitglieder und Junioren ein von der Mitgliederhauptversammlung festzusetzender Minimaljahresbeitrag zu leisten.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Die Mitgliederbeiträge müssen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung voll bezahlt sein.

Für alle Verbindlichkeit des Kavallerie-Reitverein Niederscherli & Umgebung haftet das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

5. Tätigkeiten

Der Vorstand erstellt das Tätigkeitsprogramm, welches jeweils an der Mitgliederhauptversammlung zu genehmigen ist.

6. Fusion und Auflösung des Vereins

Eine Fusion ist nur möglich mit Vereinen die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen wie der Kavallerie-Reitverein Niederscherli & Umgebung.

Eine Fusion und Auflösung des Kavallerie-Reitvereins Niederscherli & Umgebung kann nur durch die Mitgliederhauptversammlung mit einem einfachen Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand alle laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Mitgliederhauptversammlung beschliesst, was bei einer Auflösung oder Fusion mit dem verbleibenden Vereinsvermögen, nach Ablösung der Schulden und Verpflichtungen, geschehen soll.

Verhandlungen über Fusion oder Auflösung müssen in der Traktandenliste auf der Einladung zur Mitgliederhauptversammlung ausdrücklich erwähnt werden.

7. Statutenrevision

Die Mitgliederhauptversammlung kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitgliedes eine Änderung der Statuten beschliessen.

Anträge einzelner Mitglieder zu einer Statutenrevision müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung dem/der Präsidenten/in eingereicht werden, wenn sie an dieser noch zur Behandlung kommen soll. Änderungsvorschläge müssen mit der Traktandenliste allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt werden, wobei der Vorstand seine Stellungnahme zum Änderungsvorschlag ebenfalls mitteilt.

8. Schlussbestimmungen

Vorliegende Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederhauptversammlung vom 7. Februar 2025 in Kraft und ersetzen die Statuten des Kavallerie- Reitvereins Niederscherli & Umgebung vom 9. Februar 2007 mit den bisherigen Änderungen.

Kavallerie-Reitverein Niederscherli & Umgebung

Die Präsidentin

Ines Binggeli

Die Sekretärin

Fiona Daly